

Satzung der Kanu-Gesellschaft Dinslaken e.V.

1. Name, Sitz, Zweck und Flagge

§ 1

Der Verein führt den Namen: KANU-GESELLSCHAFT DINSLAKEN E.V. Er wurde am 13. Februar 1926 gegründet und hat seinen Sitz in Dinslaken.

Zweck des Vereins ist, unter seinen Mitgliedern den gesamten Kanusport zu pflegen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Der Verein führt folgende Flagge:

Weißer Wimpel mit schwarzem Kreuz, das in der Mitte kreisförmig ausgespart ist und das Dinslakener Stadtwappen führt.

2. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitglieder werden eingeteilt in

- a) Ehrenmitglieder
- b) ausübende (aktive) Mitglieder
- c) nichtausübende (passive) Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder
- e) Schüler

§ 4

Eine Mitgliedschaft können Personen ab dem 10 Lebensjahr beantragen, die den Kanusport gemäß den Bestimmungen des Vereins ausüben und fördern wollen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Personen verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder den Kanusport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit ernannt.

Wer in den Verein eintreten will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand einzureichen. Schüler und Jugendliche müssen mit dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen. Der Aufnahmeantrag ist den Mitgliedern durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Bootshaus bekannt zu geben.

Die Aufnahme erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens drei Monaten durch Beschluss des Vorstandes. Während dieser Zeit gilt der um Aufnahme Nachsuchende als Gast und hat eine Gebühr entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen. Die Einrichtungen des Vereins stehen ihm nach Freigabe durch den Vorstand und bis auf Widerruf in der Wartezeit zur Verfügung.

§ 5

Bei etwaigen Unglücksfällen oder Sachschäden am Bootsmaterial übernimmt der Verein keine Haftung oder Regresspflicht gegenüber den Mitgliedern und Gästen oder deren Angehörigen. Der Verein haftet ebenfalls nicht für das Eigentum der Mitglieder und Gäste.

Sämtliche Mitglieder und Antragsteller sind zur Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Bootshausordnung berechtigt.

Die Aushändigung der Bootshausschlüssel erfolgt durch den Vorstand, der ein Verzeichnis über die ausgegebenen Schlüssel führt.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Wohl des Vereins dauernd zu fördern und den Vorstand tatkräftig zu unterstützen.

Jedes aktive Mitglied hat eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden im Jahr am Bootshaus zu verrichten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Ersatzentgelt erhoben.

Bei Teilnahme an Veranstaltungen sind die dazu entsandten Mitglieder gehalten, sich streng an die Bestimmungen des Vereins oder des übergeordneten Verbandes zu halten und den Verein in würdiger und sportgerechter Weise zu vertreten.

§ 7

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung zur Zahlung

- a) einer Aufnahmegebühr
- b) der Beiträge
- c) des Entgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden

Die Höhe dieser Verpflichtungen wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, zahlen den für jugendliche Mitglieder verminderten Beitrag.

Beiträge werden grundsätzlich bis zum 30.6. des laufenden Jahres per Lastschrift durch den Verein eingezogen. Wer mit seinen Zahlungen an den Verein länger als 3 Monate im Rückstand ist, kann in einer Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der dazu stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wohnsitzänderungen und Änderungen der Kontoverbindungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit dreimonatlicher Kündigungsfrist zulässig und schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder wegen unehrenhafter Handlungen, wegen fortgesetzter lässiger Erfüllung der Mitgliedspflichten, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung des Vereins oder des Vereinsinventars sowie bei politischer Betätigung innerhalb des Vereins. Der Ausschluss kann in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der dazu stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte hiergegen steht dem Ausgeschlossenen nicht zu.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren. Es erlischt aber nicht die Verpflichtung zur Leistung rückständiger Zahlungen.

Bootshausschlüssel und sonstiges Vereinseigentum müssen beim Austritt oder Ausschluss in ordnungsgemäßem Zustand an den Vorstand zurückgegeben werden.

3. Jugendordnung der Kanu-Gesellschaft Dinslaken e.V

§ 9

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die "Jugendgruppe Kanu-Gesellschaft Dinslaken e.V."

Zweck und Aufgaben:

- a) Den Kanusport in allen Kanusportarten zu fördern und die Jugend in Zusammenarbeit mit dem Verein und dessen Fachwarten zu leiten und im sportlichen Geist zu erziehen.
- b) Neben dem Trainingsbetrieb und den sportlichen Veranstaltungen die Freizeitgestaltung der Jugendlichen in zeitgemäßer jugendpflegerischer Form zu fördern.
- c) Die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen zu pflegen.

Die Jugendgruppe Kanu-Gesellschaft Dinslaken e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der gegebenen Richtlinien.

Die Jugendgruppe hält jährlich eine Jugend-Hauptversammlung ab, zu der alle Jugendlichen und Schüler schriftlich mindestens 14 Tage vorher einzuladen sind. Die Jugend-Hauptversammlung wählt einen Jugendsprecher und schlägt einen Jugendwart vor, der von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

4. Verwaltung

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Die Verwaltung des Vereins wird ausgeführt durch

- a) den geschäftsführenden Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Geschäftsprüfer

§ 12

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand

1. Vorsitzender
2. Schriftwart
3. Kassenwart

- b) dem erweiterten Vorstand

1. Wandersportwart
2. Bootshauswart
3. Jugendwart

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung können verschiedene Ämter zusammengelegt werden.

Der Vorsitzende und der Schriftwart bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes.

§ 13

Der Vorstand wird in einer zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindenden Hauptversammlung von den dazu stimmberechtigten Mitgliedern mit Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt, ohne vorherige Genehmigung einer Mitgliederversammlung über Vereinsgelder bis zur Höhe der gesamten Beitragseinnahmen eines Jahres zu verfügen.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Hauptversammlung, die ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthebt, hat sofort eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig aus, so ist eine Ergänzungswahl ebenfalls unverzüglich vorzunehmen.

§ 14

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er überwacht die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen der Mitglieder, leitet die Versammlungen und vertritt den Verein auf den Kreis- und Verbandssitzungen.

Der Schriftwart unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Pflichten und vertritt ihn in Verhinderungsfällen. Er führt die Mitgliederliste, das Versammlungsprotokoll, den Schriftwechsel des Vereins und lädt zu den Veranstaltungen ein.

§ 15

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins.

Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins genau Buch zu führen. Er hat den zu wählenden Geschäftsprüfern jederzeit genau Auskunft über Kassenangelegenheiten zu geben. Scheidet der Kassenwart innerhalb einer Amtsperiode aus, so erfolgt seine Entlastung erst nach Prüfung der Kassenbücher durch die Geschäftsprüfer.

§ 16

Der Wandersportwart hat die Ausbildung der Mitglieder im Bootssport zu leiten, gemeinsame Fahrten auszuarbeiten und die Führung der Fahrtenbücher zu überwachen. Er leitet die sportlichen Übungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 17

Der Bootshauswart hat für ordnungsgemäße Unterbringung der Boote und Gerätschaften und für die Einhaltung der Bootshausordnung zu sorgen. Ihm obliegt die Verwaltung und Erhaltung der dem Verein gehörenden Gebäude und Inventarien. Am Jahresabschluss hat er Bericht über die von ihm verwalteten Objekte zu geben.

§ 18

Der Jugendwart hat die Ausbildung der jugendlichen Mitglieder im Bootssport zu leiten, gemeinsame Fahrten für Jugendliche auszuarbeiten und die Führung der Fahrtenbücher der Schüler und Jugendlichen zu überwachen. Er leitet die sportlichen Übungen und Veranstaltungen der Jugendgruppe des Vereins.

§ 19

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandssitzung anberaumt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 20

Es finden folgende Versammlungen statt:

- a) Jahreshauptversammlungen
- b) außerordentlich Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung muss im Januar abgehalten werden.

Anträge hierzu sind bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen.

Die Hauptversammlungen gelten als Mitgliederversammlungen im Sinne des Gesetzes. Zu sämtlichen Hauptversammlungen müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Sämtliche Hauptversammlungen werden vorzugsweise in Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Daneben können sämtliche Hauptversammlungen auch per Online- oder Hybridveranstaltungen, oder im Umlaufverfahren per E-Mail (oder vergleichbaren Nachrichtenformaten) stattfinden. Diese Versammlungsarten sind Präsenzveranstaltungen gleichgestellt.

§ 21

In sämtlichen Versammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in der Satzung unter § 22 angegebenen Fälle. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die älter als 16 Jahre sind.

Die Beschlüsse der Versammlungen sind zu protokollieren und von zwei an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Die Versammlungen sind beschlussfähig mit Ausnahme des in § 22 unter 2. genannten Falles. Die Kasse und die Gerätschaften des Vereins sind jährlich mindestens einmal zu prüfen. Die Geschäftsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt, und zwar je einer für die Kasse und für die Gerätschaften.

Vorstandsmitglieder können nicht als Geschäftsprüfer gewählt werden. Die Prüfer erstatten der Hauptversammlung einen Bericht über den Befund der von ihnen geprüften Dinge. Von den Prüfern darf für das neue Geschäftsjahr nur einer wiedergewählt werden.

§ 22

1. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung bei dreiviertel Stimmenmehrheit vorgenommen werden. Anträge auf Abänderung der Satzung sind vom Vorstand oder mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder zu stellen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei Drittel Mehrheit in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Andernfalls muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kanu-Verband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.